

LR Gottfried Waldhäusl

per E-Mail

BMI - III/S/2 (Abteilung III/S/2)
BMI-III-S-2@bmi.gv.at

Jessica Hudsky
Sachbearbeiter/in

Jessica.Hudsky@bmi.gv.at
+43 (01) 53126 90 5207
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-S-2@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.075.849

Wahlangelegenheiten; Instrumente der direkten Demokratie; Volksbegehren - VB

Volksbegehren „Asylstraftäter sofort abschieben“;

Einleitungsantrag – Stattgebung

Entscheidung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 2018 wird dem am 19. Jänner 2023 vorgelegten Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Asylstraftäter sofort abschieben“ stattgegeben.

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Personen, die in Österreich Asyl in Anspruch nehmen und straffällig werden, sind unverzüglich ohne Wenn und Aber in ihre Heimat abzuschieben. Dazu ist der Bundes(verfassungs)gesetzgeber aufgefordert, nationales Recht und internationale Übereinkommen so anzupassen, dass die Abschiebung möglich und auch durchgeführt wird. Es kann nicht sein, dass Asylstraftäter den Zusammenhalt des Landes weiter gefährden können, weil ihnen mehr Recht auf Sicherheit zugestanden wird als unserer Bevölkerung!“

Gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 werden für dieses Volksbegehren festgesetzt:

Stichtag:	Montag, 15. Mai 2023
Beginn des Eintragungszeitraumes:	Montag, 19. Juni 2023
Ende des Eintragungszeitraumes:	Montag, 26. Juni 2023

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 ist für das im Spruch genannte Volksbegehren ein Kostenbeitrag in der Höhe von 2.517,40 Euro zu entrichten. Der Beitrag ist bis zum 15. Februar 2023 zu überweisen:

Konto:	Bundesministerium für Inneres, 1010 Wien
Kontonummer:	AT33 0100 0000 0502 0009
BIC:	BUNDATWW

Die stattgebende Entscheidung ergeht ebenso im Postweg.

01. Februar 2023

Für den Bundesminister:

AL Mag. Robert Stein

Elektronisch gefertigt

